

Satzung der Stadt Haan vom über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.09.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 38.04.2022 (BGBl. I 2022, S.700), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 196) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

In § 1 Absatz 5 werden die Wörter „§ 2 LAbfG NRW“ durch die Wörter „§ 2 LKrWG NRW“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 6 Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG)“ ersetzt.

§ 3

In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

In Nr. 1 werden die Wörter „§ 25 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „25 KrWG“, die Wörter „§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG“ und die Wörter „§ 6 Abs. 3 Verpackungsordnung“ durch die Wörter „§ 14 VerpackG“ ersetzt.

In Nr. 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

§ 4

In § 7 werden hinter dem zweiten Aufzählungszeichen die Wörter „§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG“ ersetzt.

§ 5

In § 8 Abs. 2 werden in Satz 2 nach „§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG“ die Wörter „i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung“ eingefügt.

§ 6

In § 10 Abs. 2 Buchstabe a werden die Gefäßgrößen 2,5 m³, 5,0 m³ und 5,5 m³ gestrichen.

§ 7

In § 13 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „sowie zentrale Sammelbehälter für Papier“ gestrichen.

§ 8

§ 15 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird wöchentlich entleert.“

In Nr. 4 wird der 4. Satz gestrichen.

§ 9

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst

Die Abholung der Sperrstücke und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt auf Anmeldung mindestens einmal im Monat. Die Art und der Umfang der Sperrstücke sind dem von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen bei der Online-Anmeldung mitzuteilen bzw. bei Anmeldung mit einer im Einzelhandel erhältlichen Sperrgutkarte auf der Karte anzugeben. Der Abholtermin wird dem Abfallbesitzer bei der Online - Anmeldung per Email, bei Anmeldung mit Sperrgutkarte durch eine Rückantwortkarte bekannt gegeben.

In Absatz 6 wird im Satz 1 die Angabe „3,00 m“ durch die Angabe „2,50 m“ ersetzt.

§ 10

In der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan wird die Angabe „3,00 m“ durch die Angabe „2,50 m“ ersetzt.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.